



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Zur Situation des Unterrichts in den Fächern Ethik, Philosophie, Lebensgestaltung-Ethik-Re- ligionskunde (L E R), Werte und Normen in der Bundesrepublik Deutschland

(Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.02.2008 i. d. F. vom 25.06.2020)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Büro Berlin:

Taubenstr. 10, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 25418-499

Büro Bonn:

Graurheindorfer Straße 157, 53177 Bonn, Tel: +49 (0) 228 501-0

<https://www.kmk.org>

Gliederung

A. Allgemeiner Teil	4
0. Vorbemerkung	5
1. Name des Ersatz- oder (Wahl-)Pflichtfachs	5
2. Ziele und Inhalte	7
3. Stellung des Faches	8
4. Einrichtung des Faches	8
5. Teilnahmeverpflichtung.....	8
6. Studentafeln und Belegverpflichtungen	8
7. Fachliche Richtlinien.....	8
8. Lehrerbildung.....	9
9. Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Fundstellen).....	9
B. Länderteil.....	10
0. Frageraster	11
1. Länderübersicht	12
Baden-Württemberg.....	12
Bayern	19
Berlin	25
Brandenburg	30
Bremen	33
Hamburg	37
Hessen	40
Mecklenburg-Vorpommern.....	45
Niedersachsen	49
Nordrhein – Westfalen	56
Rheinland-Pfalz.....	60
Schleswig-Holstein.....	63
Saarland.....	66
Sachsen.....	70
Sachsen-Anhalt.....	74
Thüringen.....	80

A. Allgemeiner Teil

0. Vorbemerkung

Die Kultusministerkonferenz hat im Zusammenhang mit der Vereinbarung einer erneuten Aktualisierung der Berichte „Zur Situation des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland“ (Berichte der KMK vom 13.12.2002) zwischen dem Präsidium der Kultusministerkonferenz und Vertretern der Evangelischen Kirchen in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz am 7.06.2019 ebenfalls die Aktualisierung des Berichts „Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bericht der KMK vom 22.02.2008) auf der Grundlage eines überarbeiteten Fragerasters beschlossen.

Die Kultusministerkonferenz legt hiermit die Neufassung des Fachberichts unter dem neuen Titel „Zur Situation des Unterrichts in den Fächern Ethik, Philosophie, Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER) sowie Werte und Normen in der Bundesrepublik Deutschland“ vor. Der Bericht stellt zusammenfassend und länder-spezifisch die Gegebenheiten für den Unterricht in den genannten Fächern dar. Um im Folgenden eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten wird bei zusammenfassenden Aussagen von „Ethikunterricht“ gesprochen, wenn alle unter 1. aufgeführten Fächer gemeint sind.

Der Bericht soll zur Beantwortung von Fragen aus der Öffentlichkeit zur Stellung und Entwicklungssituation des Unterrichts in diesen Fächern dienen. Damit ergänzt er die Reihe der Berichte der Kultusministerkonferenz zur Fachinformation. Er ersetzt den Bericht vom 22.02.2008.

Eine weitere Fortschreibung zu gegebener Zeit ist vorgesehen.

1. Name des Ersatz- oder (Wahl-)Pflichtfachs

Der Unterricht wird in den einzelnen Ländern in folgenden Fächern erteilt:

- Baden-Württemberg: Ethik
- Bayern: Ethik
- Berlin: Ethik
Philosophie (gymnasiale Oberstufe)
- Brandenburg: Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L E R)

- Bremen: Philosophie
- Hamburg: Philosophie
- Hessen: Ethik
- Mecklenburg-Vorpommern: Philosophieren mit Kindern (Jahrgangsstufen 1 bis 10), Philosophie (gymnasiale Oberstufe)
- Niedersachsen: Werte und Normen
- Nordrhein-Westfalen: Praktische Philosophie/Philosophie
- Rheinland-Pfalz: Ethik
- Saarland: Allgemeine Ethik
- Sachsen: Ethik
- Sachsen-Anhalt: Ethikunterricht
- Schleswig-Holstein: Philosophie
- Thüringen: Ethik

2. Ziele und Inhalte

(1) „Ethikunterricht“ dient nach den weitgehend übereinstimmenden Vorgaben der Länder der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Urteilen und Handeln. Er orientiert sich in seinen Zielen und Inhalten an den Wertvorstellungen, wie sie im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder sowie in deren Schulgesetzen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule niedergelegt sind. Dabei ist zu beachten, dass einige der unter 1. aufgeführten Fächer inhaltlich weiter gefasst sind als der Teilbereich der klassischen Ethik und bspw. weitere Bereiche, z.B. die der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, der Anthropologie und der Ästhetik behandeln.

(2) In den besagten Fächern soll kritisches Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragestellungen eröffnet werden. In einzelnen Ländern gehören dazu auch religionskundliche Kenntnisse. Ziel ist die Vermittlung einer ethischen Orientierungskompetenz in einer sich technologisch und sozial rasch verändernden Welt sowie die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu begründeter Urteilsbildung und zu verantwortlichem Handeln.

(3) Die genannten Fächer berücksichtigen die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen. Dies geschieht in Dialog und Auseinandersetzung mit den in unserer Gesellschaft wirksamen Überzeugungen und Traditionen. Daraus sollen auf dem Wege der Begründung und Reflexion tragfähige Orientierungen für Denken und Handeln gewonnen werden. Die Vermittlung bestimmter Inhalte und Denkweisen im Sinne eines geschlossenen Weltbildes mit einheitlicher Deutung von Lebens- und Sinnfragen ist nicht Sache dieses Unterrichts.

(4) Länderübergreifend sind für die Entwicklung gemeinsamer fachlicher Standards für den Ethikunterricht im Sekundarbereich II die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) in der Abiturprüfung im Fach Ethik (Beschluss der KMK vom 01.12.1989 i. d. F. vom 16.11.2006) und Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) in der Abiturprüfung im Fach Philosophie (Beschluss der KMK vom 01.12.1989 i. d. F. vom 16.11.2006) von besonderer Bedeutung.

3. Stellung des Faches

(1) „Ethikunterricht“ stellt in den meisten Ländern ein Ersatzfach zum konfessionellen Religionsunterricht dar. In den meisten Ländern wird der Unterricht als ordentliches Lehrfach angeboten in manchen Ländern als Wahlpflichtfach erteilt.

(2) Für den „Ethikunterricht“ gelten in der überwiegenden Zahl der Länder die allgemeinen Bestimmungen zur Leistungserhebung, -beurteilung und Versetzungsrelevanz.

4. Einrichtung des Faches

(1) „Ethikunterricht“ ist grundsätzlich einzurichten, wenn genügend viele zur Teilnahme verpflichtete Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.

(2) Die Voraussetzungen richten sich landesspezifisch nach der für eine Gruppen-/Klassenbildung erforderlichen Schülerzahl und dem Vorhandensein entsprechend qualifizierter Lehrkräfte.

5. Teilnahmeverpflichtung

Zur Teilnahme am „Ethikunterricht“ sind in den meisten Ländern die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die

- a) keiner Religionsgemeinschaft angehören oder
- b) sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.
- c) Für die Schülerinnen und Schüler, für die kein Religionsunterricht eingerichtet ist, bestehen hinsichtlich der Teilnahmeverpflichtung am Ethikunterricht in den Ländern unterschiedliche Regelungen.
- d) Im Übrigen wird auf die Aussagen im Länderteil verwiesen.

6. Stundentafeln und Belegverpflichtungen

In den meisten Ländern entsprechen die Stundentafeln und Belegvorschriften den Regelungen für den Religionsunterricht.

7. Fachliche Richtlinien

Die Erarbeitung fachlicher Richtlinien bzw. die Erstellung von Lehrplänen ist abgeschlossen, zum Teil werden diese derzeit überarbeitet bzw. für die Primarstufe neu konzipiert. Auf die genaueren Hinweise im Länderteil wird verwiesen.

8. Lehrerbildung

(1) Die notwendige Fachkompetenz für die Erteilung von „Ethikunterricht“ wird in allen Ländern verlangt und ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Unterrichtserlaubnis. Grundsätzlich kann im Rahmen jedes Lehramtsstudienganges oder von Maßnahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Qualifikation erworben werden. Der Nachweis ist z. T. durch eine andere geeignete Lehrbefähigung möglich, z.B. in manchen Ländern durch eine Lehrbefähigung für Philosophie.

(2) Der Erwerb einer speziellen Lehrbefähigung für „Ethikunterricht“ wird in einer Mehrzahl von Ländern im Rahmen der Strukturen der Lehrerbildung (z.T. vor allem im Wege von Weiterbildungsstudiengängen und Bestehen einer Erweiterungsprüfung) ermöglicht oder angestrebt.

9. Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Fundstellen)

Der Ethikunterricht ist in allen Ländern schulrechtlich besonders verankert. In einigen Ländern hat er außerdem einen verfassungsrechtlich abgesicherten Status.

Der Länderteil enthält hierzu Hinweise auf die Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

B. Länderteil

0. Frageraster

1. Stand der Einführung des Faches

- 1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt??
- 1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?
- 1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?
- 1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?
- 1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)

2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne

- 2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?
- 2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?
- 2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?

3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach

- 3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)
- 3.2 Grundständige Ausbildung: Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?
- 3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung: Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?

4. Organisatorisches und Status

- 4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?
- 4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?
- 4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)

1. Länderübersicht

Baden-Württemberg	
1. Stand der Einführung des Fachs	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	<p>In Baden-Württemberg ist die Fächerbezeichnung Ethik.</p> <p>Es wurde zu Beginn des Schuljahres 1984/85 in der Klassenstufe 8 der Realschulen und Gymnasien sowie in der Klassenstufe 11 der allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien eingeführt, im Schuljahr 1985/86 in Klassenstufe 9 und Jahrgangsstufe 12, im Schuljahr 1986/87 in Klassenstufe 10 und Jahrgangsstufe 13. Ab dem Schuljahr 1994/95 wurde das Fach Ethik beginnend mit Klasse 8 schrittweise auch an der Hauptschule eingeführt.</p> <p>Mit der Bildungsplanreform 2004 und der damit verbundenen Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium auf 8 Jahre beginnt das Fach Ethik ab dem Schuljahr 2006/2007 am Gymnasium ab Klassenstufe 7.</p> <p>Mit der Einführung der Gemeinschaftsschule zum SJ 2012/2013 wurde auch an dieser Schulform Ethik ab Klasse 8 eingeführt (erstmalig relevant ab dem SJ 2015/2016).</p> <p>Seit dem Schuljahr 2019/2020 beginnt das Fach Ethik auch an den Haupt-/Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ab Klasse 7.</p>
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	<p>Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53);</p> <p>Verwaltungsvorschrift „Ethikunterricht“ vom 21. November 2001 (K. u. U. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 2019 (K. u. U. S. 91)</p>

<p>1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?</p>	<p>Das Fach Ethik ist eingerichtet an den</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Klassen 7 bis 10 der Haupt- und Werkrealschulen und Realschulen sowie der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit entsprechenden Bildungsgängen, b) Klassen 7 bis 10 bzw. 11 und den Jahrgangsstufen in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie den SBBZ mit Bildungsgang Gymnasium, <p>Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird der Beginn des Ethikunterrichtes auf die Klassenstufe 6 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auf die Klassenstufe 5 aller allgemein bildenden Schulen ausgeweitet.</p> <p>Im Bereich der beruflichen Schulen wird das Fach Ethik an folgenden Schularten angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berufliche Gymnasien b) Berufsoberschulen c) Berufskollegs d) Berufsfachschulen e) Berufsaufbauschulen f) Berufsvorbereitungsjahr g) Berufseinstiegsjahr h) Berufsschule (Teilzeit). <p>Für die beruflichen Gymnasien ist das Fach Ethik in der entsprechenden Verordnung geregelt und in allen Stufen reguläres Unterrichtsfach. In den anderen Schularten des beruflichen Schulwesens erfolgt der Unterricht an festgelegten Schulen auf der Grundlage einer schulgesetzlichen Erprobungsregelung.</p>
<p>1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?</p>	<p>Ethik ist verbindliches Unterrichtsfach für die unter 1.3 aufgeführten Schularten und wird in den angegebenen Klassenstufen sofern ausreichend Nachfrage besteht unterrichtet.</p> <p>Für den Bereich des Schulversuchs Ethik an beruflichen Schulen gibt es keine statistischen Auswertungen hinsichtlich des Ethikunterrichts.</p>

<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>Im Schuljahr 2018/19 haben an den öffentlichen Werkreal-/Hauptschulen 46,0 % der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 8 bis 10 diesen Unterricht besucht, an den öffentlichen Realschulen waren es 29,5 %, an den öffentlichen Gemeinschaftsschulen (Sek. I) 33,3 %; an den öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien haben 25,7 % der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 7 bis 13 diesen Unterricht besucht.</p> <p>In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der öffentlichen und privaten beruflichen Gymnasien hatten im Schuljahr 2018/2019 rund 12.500 Schülerinnen und Schüler (ca. 32 %) einen 2-stündigen Kurs Ethik gewählt.</p>
<p>2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne</p>	
<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?</p>	<p>Nach einer Erprobungsphase zu Beginn des Schuljahres 1984/1985.</p>
<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<p>Im Zuge der Bildungsplanreform 2016 erfolgte die Überarbeitung der bestehenden Fachpläne Ethik an den allgemein bildenden Schulen. Diese wurden ab dem Schuljahr 2016/2017 an den allgemein bildenden Schulen des Landes sukzessive implementiert.</p> <p>Für die Klassenstufen 5 und 6 wurden 2019 für die allgemein bildenden Schulen neue Fachpläne erstellt. Diese treten im Sommer 2020 in Kraft.</p> <p>Im Rahmen der Bildungsplanarbeit am Beruflichen Gymnasium werden die Bildungspläne im Fach Ethik überarbeitet. Die neuen Bildungspläne treten im Schuljahr 2021/2022 in Kraft.</p>

<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Die Bildungspläne 2016 wurden vom ehemaligen Landesinstitut für Schulentwicklung erstellt.</p> <p>Die Bildungspläne 2016 wurden unter breiter Beteiligung erstellt. Anregungen und Rückmeldungen der interessierten Öffentlichkeit wurden unter Mitwirkung der zuständigen Schul- und Fachreferate des Kultusministeriums in einem sorgfältigen Auswertungs- und Abwägungsverfahren in den Erarbeitungsprozess einbezogen und der Bildungsplankommission mit Hinweisen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Des Weiteren wurde ein umfängliches öffentliches Anhörungsverfahren unter Beteiligung von Fachverbänden sowie der Beratungsgremien des Kultusministeriums durchgeführt.</p> <p>Daneben erfolgt für sämtliche Fachpläne eine systematische und fortlaufende Abstimmung der Arbeitsfortschritte der Bildungsplankommissionen mit Wissenschaftsvertreterinnen und -vertretern, die von den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen benannt wurden.</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Das Fach Ethik kann in den Lehrämtern des gehobenen Dienstes - wie grundsätzlich alle anderen Fächer auch fachfremd unterrichtet werden. Nach Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 ist das Studium des Faches Ethik im Lehramt Sekundarstufe I (§ 5), im Lehramt Gymnasium (§ 6; Studienfachbezeichnung: Philosophie/Ethik) und im Lehramt Sonderpädagogik (§ 7) als Fach studierbar. Auch im Lehramt Berufliche Schulen ist Philosophie/Ethik als Studienfach wählbar.</p>

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Für die Lehrämter des gehobenen Dienstes wird das Fach Ethik als reguläres Studienfach und als Erweiterungsfach an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Ludwigsburg, Weingarten, Karlsruhe und Heidelberg angeboten.</p> <p>Für die Lehrämter des höheren Dienstes wird das Fach Philosophie/Ethik an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stuttgart und Tübingen studiert.</p> <p>In allen Schularten folgen auf das Studium des Faches (Ethik bzw. Philosophie/Ethik) die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die 2. Staatsprüfung auch in diesem Fach.</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Im Bereich der zentralen Lehrkräftefortbildungen des Landes wurde und wird mit der Einführung des gemeinsamen Bildungsplans für die Sekundarstufe I seit 2015 jährlich eine zentrale zweieinhalbtägige Multiplikatorenschulung durchgeführt, die in eintägige Fortbildungsangebote auf Ebene der 21 Staatlichen Schulämter mündeten, und die seit dem Schuljahr 2019/2020 von den sechs Regionalstellen des ZSL durchgeführt werden.</p> <p>Für die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Gymnasien wurden mit der Einführung des gemeinsamen Bildungsplans für Gymnasien jeweils für die Klassenstufen 7/8, 9/10, 5/6 Multitagungen für Fachberater/innen durchgeführt. In den verschiedenen Regierungspräsidien wurden und werden dann flächendeckend eintägige Fortbildungen für alle Lehrkräfte durchgeführt (etwa 4 pro RP), es wurden und werden zusätzliche Fortbildungen in den verschiedenen Regierungspräsidien durch die Fachberater/innen Philosophie/Ethik angeboten, so etwa eine Vortragsreihe in Kooperation mit der Universität Konstanz, Fortbildungen zu Medizinethik, Abiturvorbereitung.</p> <p>Für Lehrkräfte beruflicher Schulen werden sowohl zentrale wie auch regionale Fortbildungen angeboten.</p> <p>Als Erweiterungsfach wird Philosophie/Ethik (M.Ed) in Heidelberg, Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Karlsruhe (KIT) angeboten.</p>

4. Organisatorisches und Status	
4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?	Ja, sofern die Noten im Fach Religionslehre des entsprechenden Bildungsganges versetzungsrelevant sind.
4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?	<p>Dies ist in der Verwaltungsvorschrift „Ethikunterricht“ vom 21. November 2001 (K. u. U. 2002 S.1), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 2019 (K. u. U. S. 91) und in der Verwaltungsvorschrift „Teilnahme am Religionsunterricht“ vom 21. Dezember 2000 (K. u. U. 2001 S.16), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2009 (K. u. U. S. 77), geregelt.</p> <p>Im Verhältnis zum Religionsunterricht sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, die nicht am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen können, die keiner anerkannten Religionsgemeinschaft angehören oder die sich aus Glaubensgründen vom Religionsunterricht abgemeldet haben.</p> <p>Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich, abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur innerhalb der ersten vierzehn Tage eines Schulhalbjahres zulässig.</p> <p>In Baden-Württemberg ist altkatholischer, alevitischer, evangelischer, islamisch-sunnitischer, jüdischer, orthodoxer, römisch-katholischer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht eingerichtet.</p>
4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich,	<p>In der Hauptschulabschlussprüfung kann im Rahmen der Projektarbeit das Fach Ethik dem leitenden Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung zugeordnet werden.</p> <p>Im Rahmen der Realschulabschlussprüfung ist es bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 möglich, das Fach Ethik als einen Fächerschwerpunkt bei der fächerübergreifenden Kompetenzprüfung zu wählen.</p>

<p>Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Entsprechend ist das Fach Ethik bei der Themenwahl allen weiteren Fächern und Fächerverbänden gleichgestellt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 in die Kursstufe eintreten und ihre Abiturprüfung 2021 an einem allgemein bildenden Gymnasium bzw. an einer Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II ablegen, können das Fach Ethik als fünfstündiges Leistungsfach mit verpflichtender schriftlicher Abiturprüfung oder als zweistündiges Basisfach ggf. mit mündlicher Abiturprüfung wählen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, je nach Angebot der Schule eine besondere Lernleistung zu einem Themenschwerpunkt des Fachs Ethik zu erbringen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die besondere Lernleistung das mündliche Prüfungsfach ersetzen oder im ersten Block in die Gesamtqualifikation eingerechnet werden.</p> <p>Am beruflichen Gymnasium kann das Fach Ethik als schriftliches oder als mündliches Prüfungsfach in der Abiturprüfung gewählt werden. An den anderen beruflichen Vollzeitschulen ist das Fach Ethik als mündliches Prüfungsfach möglich, sofern es maßgebliches Fach im Sinn der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist.</p>
--	--

Bayern	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	<p>Bayern war das erste Bundesland, das in Art. 137 Abs. 2 (BV) seiner Verfassung vom 02.12.1946 die Einrichtung eines ethisch fundierten Unterrichts für diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtend vorschrieb, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Verschiedene Versuche von Seiten des Kultusministeriums, diesen Unterricht einzuführen, scheiterten in den folgenden Jahren an der geringen Schülerzahl. Im Jahr 1972 wurde das Fach „Ethik“ schließlich eingeführt, da ab diesem Jahr die Schülerzahl ausreichend war (vgl. dazu auch Beantwortung der Frage 2.1).</p> <p>Vom Ersatzfach Ethik ist das Fach Philosophie zu unterscheiden, das an bayerischen Gymnasien im Rahmen des Zusatzangebots für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase als Fach ohne Lehrplan eingerichtet ist. Die Teilnahme an diesem Philosophieunterricht stellt keinen Ersatz des Religionsunterrichts dar. Daher bleibt das Fach Philosophie am bayerischen Gymnasium im Weiteren außer Betracht.</p>
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	<p>Grundsätzlich ist Religionslehre an allen Schularten in allen Jahrgangsstufen Pflichtfach. Für Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden oder einem Bekenntnis angehören, für das kein Religionsunterricht eingerichtet ist, oder die keinem Bekenntnis angehören, ist der Besuch des Ethikunterrichts verpflichtend.</p> <p>Gesetzlicher Rahmen: Art. 137 BV, Art. 47 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG); genauere Ausführungsbestimmungen finden sich in § 27 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).</p>
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	<p>Ethik wird an allen Schularten unterrichtet, in denen auch Religionsunterricht vorgesehen ist.</p> <p>Der Religionsunterricht wiederum ist ordentliches Lehrfach (Pflichtfach) an den Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung (Art. 136 Abs. 2 Satz 1 BV, Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayEUG).</p>

<p>1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?</p>	<p>Nach Schularten gegliedert (Stand: Schuljahr 2018/2019):</p> <p>Grundschule: 81 %</p> <p>Mittel-/Hauptschule: 92 %</p> <p>Förderzentrum: 73 %</p> <p>Realschule: 82 %</p> <p>Realschule z. sonderpäd. Förderung: 100 %</p> <p>Gymnasium: 89 %</p> <p>Freie Waldorfschule: 52 %</p> <p>Wirtschaftsschule: 90 %</p> <p>Berufsschule: 87 %</p> <p>Berufsschule z. sonderpäd. Förderung: 72 %</p> <p>Fachoberschule: 87 %</p> <p>Berufsoberschule: 93 %</p> <p>Berufsfachschule: 41 %</p> <p>Zu beachten ist, dass an einigen Schularten das Unterrichtsfach Religionslehre nicht in allen Bildungsgängen bzw. Jahrgangsstufen Pflichtfach ist. Ferner besuchen Schülerinnen und Schüler den Unterricht im Fach Ethik ggf. an einer benachbarten Schule. Die o. g. Anteile beziehen sich jedoch lediglich auf die Schulen, an denen der Unterricht stattfindet.</p>
<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>Im Schuljahr 2018/2019 nahmen in Bayern 24,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler, für die Religionslehre bzw. Ethik Pflichtfach war, am Unterricht im Fach Ethik teil.</p> <p>Nach Schularten gegliedert:</p> <p>Grundschule: 22,3 %</p> <p>Mittel-/Hauptschule: 34,4 %</p> <p>Förderzentrum: 26,7 %</p> <p>Realschule: 16,7 %</p> <p>Realschule zur sonderpäd. Förd.: 21,5 %</p> <p>Gymnasium: 20,7 %</p> <p>Freie Waldorfschule: 6,9 %</p> <p>Wirtschaftsschule: 32,7 %</p> <p>Berufsschule: 27,9 %</p> <p>Berufsschule z. sonderpäd. Förd.: 52,0 %</p> <p>Fachoberschule: 39,6 %</p>

	<p>Berufsoberschule: 34,5 %</p> <p>Berufsfachschule: 29,4 %</p>
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt?	<p>1969 Konzipierung des ersten Ethik-Lehrplans,</p> <p>1972 Erster Lehrplan für Gymnasium, Realschule, Fachoberschule, Berufsschule, Hauptschule eingeführt,</p> <p>1982 Erster Lehrplan für die Grundschule eingeführt</p>
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	<p>In folgenden Jahren wurden für die jeweilige Schulart die zuletzt überarbeiteten Lehrpläne genehmigt:</p> <p>Grundschule: 2014</p> <p>Mittelschule: 2016</p> <p>Förderschulen: 2019</p> <p>Berufsschule und Berufsfachschule: 1999 (Der aktuell gültige Lehrplan wird derzeit überarbeitet.)</p> <p>Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule): 2017</p> <p>Realschule: 2017</p> <p>Gymnasium: Jgst. 5-10: 2017 und 2018 (Der Lehrplan für die Jgst. 11-13 des neuen neunjährigen Gymnasiums wird derzeit erarbeitet.)</p>
2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	<p>Die Erarbeitung der Lehrpläne wird durch Arbeitskreise am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) München mit bis zu 5 Mitgliedern (Lehrkräften) unter der Leitung des ISB-Referenten für Ethik geleistet. Je nach Schulart werden auch externe Vertreter, z. B. des Fachverbandes Ethik, miteinbezogen.</p>
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)	<p>Ethikunterricht erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die beide Staatsprüfungen für das Lehramt an der betreffenden Schulart bzw. an beruflichen Schulen den Masterabschluss und die Zweite Staatsprüfung abgelegt haben und über eine entsprechende fachliche Qualifikation für das Fach Ethik verfügen. Religionslehrkräfte dürfen keinen Ethikunterricht erteilen.</p> <p>Mit Inkrafttreten der Neunten Änderungsverordnung zur Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) am 1. August 2002 wurden in Bayern das Fach Ethik als Unterrichtsfach für Grundschule, Mittelschule, Realschule</p>

und berufliche Schulen eingerichtet (§ 49a LPO I (2002)) sowie das bis dato bestehende Fach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien zum Fach Philosophie/Ethik am Gymnasium (§ 80 LPO I (2002)) weiterentwickelt. Seit Neufassung der LPO I vom 13. März 2008 gelten § 45 LPO I für das Unterrichtsfach Ethik und § 76 LPO I für das vertieft studierte Fach Philosophie/Ethik. Ethik bzw. Philosophie/Ethik sind jeweils als Erweiterungsfach konzipiert, das auch nachträglich abgelegt werden kann.

Derzeit wird eine erneute Änderung der LPO I vorbereitet, mit der es ermöglicht werden soll, dass künftig die Erste Lehramtsprüfung sowohl im Fach Ethik als auch im Fach Philosophie/Ethik im Rahmen von grundständigen Fächerverbindungen für das jeweilige Lehramt abgelegt werden kann.

Neben der bislang bereits bestehenden Möglichkeit zum grundständigen oder nachträglichen Erwerb der Lehrbefähigung durch Ablegen der Lehramtsprüfung gibt es seit vielen Jahren die Möglichkeit, dass sich bereits im Dienst befindliche Lehrkräfte für die Erteilung des Ethikunterrichts im Rahmen der Lehrerfortbildung qualifizieren können. Dazu finden an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen seit 2002 regelmäßig Lehrgänge statt, in deren Rahmen die teilnehmenden Lehrkräfte eine niederschwellige Qualifikation („Dillinger Zertifikat“) zur Erteilung des Ethikunterrichts an Gymnasien und beruflichen Schulen erlangen können.

Darüber hinaus wird für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsschulen an der ALP Dillingen ein Lehrgang zum Erwerb der Lehrberechtigung für das Fach Ethik an Berufsschulen durchgeführt.

Welche Lehrkräfte an der einzelnen Schule den Ethikunterricht erteilen, entscheidet die Schulleitung vor Ort: Vorzugsweise unterrichten das Fach Ethik Lehrkräfte, die die entsprechende Lehrbefähigung besitzen oder sich durch entsprechende Fort- bzw. Weiterbildungslehrgänge für den Unterricht in diesem Fach qualifiziert haben. Aufgrund des bestehenden Bedarfs erteilen aber auch Lehrerinnen und Lehrer fachfremd Ethikunterricht. Dabei kommen Lehrkräfte zum Einsatz, die über die Befähigung für das Lehramt an der betreffenden Schulart verfügen und die aufgrund ihrer pädagogisch-didaktischen Erfahrung sowie einer Affinität zu den Themen des Ethikunterrichts für geeignet erachtet werden, dieses Fach entsprechend den Anforderungen des Lehrplans erfolgreich zu unterrichten.

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Das Fach Philosophie/Ethik bzw. Ethik kann in Bayern bislang nur als Erweiterungsfach studiert werden (s. Antwort zu Frage 3.1). Folgende Universitätsstandorte bieten diese Studiengänge an: Augsburg, Bamberg, Erlangen-Nürnberg, LMU München, Passau, Regensburg, Würzburg.</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Das Studium des Erweiterungsfaches Ethik bzw. Philosophie/Ethik gem. §§ 45 bzw. 76 LPO I kann grundsätzlich auch berufsbegleitend erfolgen. Die in der Antwort zu Frage 3.2 genannten Universitäten berücksichtigen dies nach Möglichkeit bei der Terminierung entsprechender Lehrveranstaltungen.</p> <p>Ergänzend dazu wird derzeit durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen ein Konzept für ein Weiterbildungsangebot erarbeitet, mit dem bereits im Dienst befindliche staatliche Lehrkräfte gezielt auf die Erweiterungsprüfung für das Fach Ethik (§ 45 LPO I – Realschule und berufliche Schulen) bzw. Philosophie/Ethik (§ 76 LPO I – Gymnasium) vorbereitet werden sollen.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja, an allen Schularten, an denen auch die Religionsnote versetzungsrelevant ist.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG ist der Ethikunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.</p> <p>Dementsprechend müssen Schülerinnen und Schüler, die keinem Bekenntnis angehören oder für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht eingerichtet ist, den Ethikunterricht besuchen.</p> <p>Ferner ist die Teilnahme am Ethikunterricht auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die sich gem. Art. 137 Abs. 1 BV, Art. 46 Abs. 4 BayEUG vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Die näheren Modalitäten bezüglich der Abmeldung vom Religionsunterricht sind in § 27 Abs. 3 und 5 BaySchO (Fassung vom 09.07.2019) geregelt.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Un-</p>	<p>Ethik kann am Gymnasium und an der Mittelschule</p>

<p>terrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>als Prüfungsfach im Rahmen der Abschlussprüfungen gewählt werden, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gymnasium: schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach; • Mittelschule: Die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 umfasst unter anderem nach Wahl der Schülerin bzw. des Schülers auch eines der Fächer Religionslehre/Ethik, Sport, Musik, Kunsterziehung, Informatik, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten; hierbei kann nur ein Fach gewählt werden, das die Schülerin bzw. der Schüler als benotetes Fach besucht hat.
---	--

Berlin (Ethik)	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Seit dem Schuljahr 2006/07 ordentliches Lehrfach an allen allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10. Bezeichnung: Ethik
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	§ 12 Abs. 6 Schulgesetz Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 Fachteil: Ethik. Berlin und Potsdam: 2015.
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	Für alle allgemeinbildenden Schularten der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7 bis 10) (GemS, ISS, Gymnasien, Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf).
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	100 %
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	100 % der Schülerinnen und Schüler in den unter Nr. 1.3. genannten Schularten und Jahrgangsstufen.
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?	Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe I – Ethik – Berlin: 2006.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	2013 -2015
2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) – Rahmenlehrplangruppe für das Fach Ethik Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – Fachaufsicht Ethik, Philosophie, Religions- und Weltanschauungsunterricht.

3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)	Bachelor-/Masterabschluss Ethik/Philosophie (1. oder 2. Fach) bzw. 1.u.2. Staatsexamen mit Philosophie oder Ethik als Erst – oder Zweitfach.
3.2 Grundständige Ausbildung Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Freie Universität Berlin Humboldt-Universität zu Berlin
3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?	Weiterbildungsstudium - 2-jähriger Lehrgang mit Zertifikatserwerb zum Erwerb der Lehrbefähigung im Fach Ethik – Freie Universität Berlin – im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung. Weiterbildung im Rahmen der Regionalen Fortbildung.
4. Organisatorisches und Status	
4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?	Ja, wobei es nicht in allen Schularten und Jahrgangsstufen Versetzungen gibt (stattdessen Aufrücken).
4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?	Verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10.
4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen? Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen? Wenn ja, in welcher Form?	Ja – Ethik im Rahmen der PlbF (Präsentationsteilprüfung im Rahmen des Mittleren Schulabschlusses –MSA).

(z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)	
---	--

Berlin – (Philosophie)	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	<i>Philosophie</i> in der gymnasialen Oberstufe ab Schuljahr 2003/04 an 58 Oberschulen/Gymnasien.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe. Philosophie. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin, 2006.
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	Gemeinschaftsschule (GemS), Integrierte Sekundarschule (ISS) und Gymnasium. An beruflichen Gymnasien kann das Fach eingerichtet werden, von dieser Möglichkeit macht aber derzeit kein berufliches Gymnasium Gebrauch.
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	In 45% der GemS, ISS und Gymnasien.
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	Keine statistische Erfassung.
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?	Siehe oben 1.2.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Siehe oben 1.2

2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Rahmenplankommission LISUM, Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)	Staatsexamen in Philosophie. Bachelor/Masterabschluss in Ethik/Philosophie.
3.2 Grundständige Ausbildung Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	Angeboten wird der Studiengang Ethik/Philosophie mit dem Abschluss Master of Education an der Freien Universität Berlin und an der Humboldt Universität zu Berlin.
3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?	Weiterbildungsangebote im Rahmen der Regionalen Fortbildung.
4. Organisatorisches und Status	
4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?	Ja.
4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?	Für den Wahlpflichtunterricht in der Sek I keine; Für die Wahl als GK oder LK in der gymn. Oberstufe die Teilnahme am Ethikunterricht der Klasse 10.

<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Abitur: 3. und 4. Prüfungsfach (schriftlich und mündlich) und im Rahmen der 5. Prüfungskomponente (Präsentationsprüfung oder „Facharbeit“ (Besondere Lernleistung)).</p>
--	---

Brandenburg	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L E R) wurde 1992 als Modellversuch an Brandenburger Schulen erstmals angeboten und wird seit dem Schuljahr 2008/2009 in allen Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an brandenburgischen Schulen angeboten, seit 1996 wurde es schrittweise eingeführt. L-E-R ist ein Unterrichtsfach mit einem eigenen, unverwechselbaren Profil und kein Ersatz für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht der Evangelischen Kirche und Katholischen Kirche sowie den humanistischen Lebenskundeunterricht des Humanistischen Verbandes.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Das Unterrichtsfach L-E-R hat seine gesetzliche Grundlage in § 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes.
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	In allen Schulformen einschließlich der Förderschulen, die die entsprechenden Jahrgangsstufen führen, wird L-E-R unterrichtet. Die gesetzliche Bestimmung zu L-E-R ist nicht auf Schulformen oder -stufen begrenzt.
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	L-E-R ist ein Pflichtfach und wird daher in den Jahrgangsstufen 5-10 aller Schulen verpflichtend angeboten.
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	L-E-R ist ein Pflichtfach. Wie viele Schülerinnen und Schüler sich auf Antrag vom L-E-R-Unterricht befreien lassen, ist nicht bekannt (vgl. Frage 4.2).
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	

<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?</p>	<p>Mit dem Schuljahr 1994/95 wurden die „Hinweise zum Unterricht im Modellversuch - Lernbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religion“, Sekundarstufe I eingeführt.</p> <p>Zum Schuljahr 2004/05 wurden die Rahmenlehrpläne „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ für die Sekundarstufe I und für die Jahrgangsstufen 5 und 6 (in Brandenburg Teil der Primarstufe) in Kraft gesetzt.</p>
<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<p>Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 wurde neu erarbeitet, darunter auch der Teil für das Fach L-E-R, dieser wurde im Schuljahr 2017/2018 unterrichtswirksam</p>
<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) ist für die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne zuständig. Im Rahmen der Anhörung zum Rahmenlehrplan wurden seitens des Fachverbandes L-E-R und der Universität Potsdam Änderungsvorschläge zum Rahmenlehrplanentwurf unterbreitet, die in der Endfassung berücksichtigt wurden.</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>L-E-R soll in der Regel von für das Unterrichtsfach qualifizierten Lehrkräften unterrichtet werden. Sofern der Unterrichtseinsatz nicht mit entsprechend qualifizierten Lehrkräften geplant werden kann, ist zu prüfen, ob ein fachfremder Einsatz von Lehrkräften in L-E-R möglich ist. Wenn Lehrkräfte auf Grund ihrer Qualifikation und Unterrichtserfahrung nach Einschätzung der Schulleitung und der Fachberaterin oder des Fachberaters für L E R geeignet sind und sich für einen entsprechenden Unterrichtseinsatz bereit erklären, sollen diese bei Bedarf eingesetzt werden. Ausgebildete Lehrkräfte im Unterrichtsfach Politische Bildung sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Die Fachkonferenz L E R sichert im Rahmen schulinterner oder schulübergreifender Fortbildung eine fachliche Begleitung ab (Rundschreiben des MBSJ Nr. 16/06 vom 11. September 2006).</p>

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Das Studium des Faches L-E-R ist grundständig nur an der Universität Potsdam für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I möglich.</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Fortbildungen finden in Verantwortung der staatlichen Schulämter und deren Schulberaterinnen und -berater für das Fach L-E-R in der Regel regional statt.</p> <p>Das LISUM qualifiziert diese Schulberaterinnen und -berater im Rahmen von drei fachbezogenen und weiteren, überfachlichen Modulen (jährlich).</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Alle Schülerinnen und Schüler, die im L-E-R-Unterricht sind, können auch am Religions- oder Weltanschauungsunterricht der Kirchen bzw. am humanistischen Lebenskundeunterricht teilnehmen. Niemand muss sich also zwischen den Unterrichtsfächern entscheiden. Schülerinnen und Schüler, die nur den bekenntnisorientierten Religions- oder Weltanschauungsunterricht wünschen, können sich auf Antrag von L-E-R befreien lassen.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs,</p>	<p>L-E-R kann in der Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 freiwillig als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.</p>

Facharbeit, Vertiefungsfach)	
------------------------------	--

Bremen	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Das Fach Philosophie ist in der Sekundarstufe I Alternativfach für das Fach Religion (siehe 1.2.) In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schulen ein entsprechendes Unterrichtsangebot machen. In der Qualifikationsphase besteht die Belegpflicht einer Zweiersequenz Religion oder Philosophie. Grundkurse und Leistungskurse Philosophie werden angeboten.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Gemäß Artikel 32 der Bremer Landesverfassung entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht im Fach Religion. Sofern Schülerinnen und Schüler auf Wunsch ihrer Eltern nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen sie gem. § 7 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes ein von der Senatorin für Kinder und Bildung zu bestimmendes Alternativfach. Gemäß der Verordnung der Sekundarstufe I der Oberschule und des Gymnasiums (Kontingenzstundentafel) ist in diesem Fall das Alternativfach Philosophie zu belegen.
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	Das Fach ist in den weiterführenden Schularten Oberschule und Gymnasium eingerichtet. Beide Schularten schließen die Gymnasiale Oberstufe ein.
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	In der Sekundarstufe I bieten alle Schulen das Fach Philosophie an, soweit Schülerinnen oder Schüler nicht am Religionsunterricht teilnehmen (vgl. 1.2). In der Gymnasialen Oberstufe bieten 84,6 Prozent der Schulen das Fach Philosophie an.
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	In der Sekundarstufe I nehmen 14,9 Prozent der Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht teil. In der Gymnasialen Oberstufe nehmen 25,3 Prozent der Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht teil.
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	

<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?</p>	<p>Die ersten Bildungspläne für das Fach Philosophie wurden wie folgt eingeführt: Gymnasiale Oberstufe: 1986 (Rundverfügung) Hauptschule (7-9): 1993 (Erlass) Realschule (7-10): 1993 (Erlass) Gymnasium (7-10): 1993 (Werkstattfassung)</p>
<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<p>Der geltende Bildungsplan für das Fach Philosophie in der Sekundarstufe I wurde 2017 veröffentlicht. Der geltende Bildungsplan für das Fach Philosophie in der Gymnasialen Oberstufe wurde 2009 veröffentlicht. Die geltenden Bildungspläne für das Fach Philosophie finden sich unter http://www.lis.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen56.c.15219.de</p>
<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Die Bildungspläne wurden durch das Landesinstitut für Schule Bremen erstellt und durch die Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt.</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Voraussetzung für den Einsatz in dem Fach Philosophie ist die Lehramtsqualifikation in einem Fach mit philosophischen, ethischen oder religiösen Fragestellungen in länderspezifischem Fächerzuschnitt.</p>

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Die Universität Bremen bietet das grundständige Lehramtsstudium in Religionswissenschaften an, das auch Grundlage sein kann für den Einsatz in anderen Fächern mit philosophischen, ethischen oder religiösen Fragestellungen in länderspezifischem Fächerzuschnitt.</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Das Landesinstitut für Schule Bremen bietet entsprechende Fortbildung an.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Die Noten im Fach Philosophie sind versetzungsrelevant, soweit Versetzungsentscheidungen getroffen werden.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>In der Sekundarstufe I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fach Philosophie, dass die Erziehungsberechtigten, ab Eintritt der Religionsmündigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, den Wunsch artikulieren, nicht am Religionsunterricht teilzunehmen (vgl. 1.2).</p> <p>In der Sekundarstufe II ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fach Philosophie eine entsprechende Fächerwahl.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich,</p>	<p>Es ist möglich, das Fach Philosophie als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen.</p> <p>In der Jahrgangsstufe 10 der Oberschule kann die mündliche Prüfung im Fach Philosophie Teil der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife sein.</p>

Grund-, Facharbeit, fach) Leistungskurs, Vertiefungs-	Das Fach Philosophie kann schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs oder mündliche Prüfung im Grund- kurs sein.
---	---

Hamburg	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Das Fach <i>Philosophie</i> wurde zum Schuljahr 2006/07 auch in der Sekundarstufe I eingerichtet (vorher wurde in der Sek. I <i>Ethik</i> unterrichtet).
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist [sind] die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Die Studentafel legt fest, welche Fächer angeboten werden (s. §§ 7, 8 Hamburgisches Schulgesetz v. 16.4.1997 i. d. F. v. 31.08.2018).
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	<i>Philosophie</i> wird an Stadtteilschulen und an Gymnasien sowie am Abendgymnasium unterrichtet.
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	Dazu liegen keine Angaben vor.
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	Dazu liegen keine Angaben vor.
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt [bzw.] erlassen?	s. Antwort zu 1.1
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	2009 (gymnasiale Oberstufe) bzw. 2011 (Sekundarstufe I an Gymnasien; Jahrgangsstufen 5 bis 11 an Stadtteilschulen) erfolgten letztmalig Revisionen der Rahmenpläne für Philosophie.

<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Redaktionen bestehend vor allem aus Schulpraktikern und Angehörigen der Behörde für Schule und Berufsbildung leisteten dies. Eine Begutachtung der Entwürfe erfolgte im Rahmen der üblichen Anhörungsverfahren.</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Voraussetzung ist im Allgemeinen das zweite Staatsexamen – hilfsweise Fortbildungsqualifikationen. Personaleinsatzentscheidungen trifft letztlich der Dienstherr bzw. die Schulleitung.</p>
<p>3.2 Grundständige Ausbildung Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Die Universität Hamburg bietet ein grundständiges Studium für <i>Philosophie</i> als Unterrichtsfach an Stadtteilschulen bzw. Gymnasien (Sek. I und Sek. II) an. Für beide Schularten schließen sich an das universitäre Studium die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die 2. Staatsprüfung an.</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (LI) werden fachspezifische, bedarfsgerechte Fortbildungen für ausgebildete Lehrkräfte angeboten.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja, die Noten sind versetzungsrelevant.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Es gelten keine besonderen Voraussetzungen.</p>

<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p><i>Philosophie</i> kann sowohl an der Stadtteilschule als auch am Gymnasium als Abiturprüfungsfach auf grundlegendem oder auf erhöhtem Niveau gewählt werden. Die Prüfung kann schriftlich, mündlich oder als Präsentationsprüfung erfolgen. Daneben kann im Fach Philosophie auch eine Besondere Lernleistung erbracht werden.</p>
--	--

Hessen	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	<p>Im Rahmen erster (Schul-) Versuche wurde der Ethikunterricht ca. Mitte der 1970er Jahre eingeführt. Die Erste Verordnung über die Einführung des Ethikunterrichts ist datiert vom 28. Februar 1983.</p> <p>Mit dieser Verordnung wurde der Ethikunterricht auf insgesamt 29 Schulen (Allgemeinbildende Schulen und Berufliche Schulen) ausgedehnt.</p> <p>In Hessen ist Ethik als Ersatzfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler ausgestaltet, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 [GVBl. S. 150], geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82.)</p>
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	<ul style="list-style-type: none"> - Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 [GVBl. S. 150], geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82.) - Verordnung über den Ethikunterricht vom 1. August 2016 (ABl. 09/16 S. 428)
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	<p>Ethik ist Pflichtersatzfach in allen Schulformen. An den hessischen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen ist Ethik flächendeckend in allen Bildungsgängen eingeführt. Die Einrichtung von Ethik in der Grundschule regelt § 5 der Verordnung über den Ethikunterricht vom 1. August 2016 (ABl. S. 428). Dieser Ethikunterricht wird sukzessive und bedarfsgerecht eingeführt.</p>

1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?

Anteil der allgemeinen Schulen, in denen Ethik¹ unterrichtet wird, an öffentlichen Schulen nach Schulart und Jahrgangsstufen im Schuljahr 2018/2019 in Prozent

Schulart	Jahrgangsstufen													
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Grundschule ²	14,6%	34,1%	35,1%	32,8%	31,6%									
Schulartenunabhängige Orientierungsstufe						70,2%	70,2%							
Hauptschule						73,5%	55,3%	75,2%	74,5%	73,3%	78,1%			
Schularten mit mehreren Bildungsgängen						89,5%	94,7%	88,9%	47,2%	45,0%	51,4%			
Realschule						80,2%	78,6%	76,1%	71,4%	78,8%	76,4%			
Gymnasium						80,3%	80,3%	82,7%	81,1%	83,9%	78,1%	89,7%	92,4%	95,8%
Integrierte Gesamtschule		43,8%	53,3%	53,3%	38,9%	69,4%	73,1%	78,9%	73,9%	79,5%	77,3%	76,9%	81,8%	100%

¹ als Pflicht-, Grund- oder Leistungskurs

² Eingangsstufen an Grundschulen werden in Stufe 0 und in Stufe 1 abgebildet.

Quelle: Hessisches Kultusministerium, II.3

1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)

Der Anteil der am Ethikunterricht – als Pflicht-, Grund- oder Leistungskurs – teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an allgemein öffentlichen Schulen im Schuljahr 2018/2019:

- Grundschulen: 15,4%
- Schulartenunabhängige Orientierungsstufen: 27,9%
- Hauptschulen: 45,2%
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen: 34,2%
- Realschulen: 34,1%
- Gymnasien: 30,0%
- Integrierten Gesamtschulen: 37,2%

2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?	In Zusammenhang mit der ersten Verordnung über die Einführung des Ethikunterrichts vom 4. April 1978 (GVBl S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99) wurde der erste Lehrplan im Amtsblatt März 1983 veröffentlicht.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	HR: 2001; Gym9 2001; Gym8 2005; Erarbeitung der Kerncurricula für Grundschulen; Hauptschulen; Realschulen; Förderschulen; 2009/2010 Veröffentlichung der Kerncurricula für Grundschulen; Hauptschulen; Realschulen; Förderschulen; 2011; Erarbeitung der Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe; Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016
2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Die jeweiligen schulfachlichen Fachreferate des Hessischen Kultusministeriums und die Fachexpertinnen und Fachexperten der Hessischen Lehrkräfteakademie. Die Vertreterinnen und Vertreter des Fachverbandes Ethik in Hessen waren sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Begutachtung der Kerncurricula einbezogen. Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker sowie Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare und Expertinnen und Experten der Hessischen Lehrkräfteakademie haben an der Erstellung und Begutachtung der Kerncurricula mitgewirkt. Im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens wurden die Universitäten, Staatlichen Schulämter, der Landeselternbeirat, der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer etc. mit der Bitte um Stellungnahme einbezogen.
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)	Voraussetzung für die Zulassung zur Erteilung des Faches Ethik sind die bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für ein Lehramt oder eine von der Ausbildungsbehörde und Prüfungsstelle als gleichwertig anerkannte Prüfungen (§ 35 und § 52 Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011). Dies gilt für alle Lehrämter.

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>An folgenden universitären Standorten des Landes Hessen ist ein Studium des Faches Ethik bzw. Philosophie zwecks Erwerb des Ersten Staatsexamens möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Justus-Liebig-Universität Gießen: Unterrichtsfach Ethik für das Lehramt an Grundschulen Unterrichtsfach Ethik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen Unterrichtsfach Ethik für das Lehramt an Förderschulen Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien • Philipps Universität Marburg Unterrichtsfach Ethik sowie Philosophie für das Lehramt an Gymnasien (Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung) • Goethe-Universität Frankfurt: Unterrichtsfach Philosophie mit Ethik kombiniert für das Lehramt an Gymnasien • Universität Kassel: Unterrichtsfach Philosophie mit Ethik kombiniert für das Lehramt an Gymnasien • Technische Universität Darmstadt: Unterrichtsfach Ethik in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Die Hessische Lehrkräfteakademie mit dem Sachgebiet – Weiterbildung – bietet berufsbegleitende Weiterbildungskurse für Lehrkräfte zum Erwerb des Unterrichtsfaches Ethik für alle Schulformen an. Der Weiterbildungskurs endet nach erfolgreicher Teilnahme mit einer Erweiterungs- bzw. einer Zusatzprüfung.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	

<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Für das Fach Ethik gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Leistungserhebung und -bewertung sowie zu den Versetzungen. Die Noten sind versetzungsrelevant.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die von einem eingerichteten und an der Schule erteilten Religionsunterricht abgemeldet sind oder sich nicht für eine Teilnahme an einem solchen Religionsunterricht entscheiden (Verordnung über den Ethikunterricht und HSchG § 8).</p> <p>Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Bei der Aufnahme in die Schule wird festgestellt, ob die Schülerinnen und Schüler einem Bekenntnis angehören, für das in Hessen ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht eingerichtet ist.</p> <p>Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die keinem Bekenntnis angehören, können zwischen dem Religionsunterricht und Ethik wählen.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Derzeit kann das Fach Ethik als Grundkurs in der gymnasialen Oberstufe belegt werden.</p> <p>Es ist möglich, dass Schülerinnen und Schüler das Fach Ethik in der gymnasialen Oberstufe als 3. (schriftliche Prüfung), 4. (mündliche Prüfung) oder 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung, Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung) wählen können.</p> <p>Ethik kann als mündliches Prüfungsfach zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Klassenstufe 9) und zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Klassenstufe 10) an einer allgemeinbildenden Schule sein. Dies gilt auch für die Berufsfachschulen und Fachoberschulen.</p>

Mecklenburg-Vorpommern	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Philosophie: 1994 Philosophieren mit Kindern: 1994
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Runderlass zum Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern ab Schuljahr 1997/98 v. 22.04.1997 – Erläuterung: „Ersatzfach für das ordentliche Unterrichtsfach Religion ist in Mecklenburg-Vorpommern Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie (gymn. Oberstufe). Im Gegensatz zum Fach Ethik, das ausschließlich die Moralität menschlichen Handelns thematisiert, ist der Gegenstandsbereich der Philosophie über die ethische Dimension hinaus erweitert. Kann Philosophieren mit Kindern/Philosophie als Ersatzfach nicht angeboten werden, erfolgt sog. Ersatzunterricht aus dem musisch-ästhetisch-künstlerischen Bereich. Die Schulen sind hier grundsätzlich frei in der Gestaltung, haben sich aber an einem Rahmenplan zu orientieren. Es ist durchaus möglich, dass in dem von einzelnen Schulen angebotenen Ersatzunterricht ethische Fragestellungen im Fokus stehen: Als ein eigenständiges Fach Ethik, das in staatlicher Verantwortung steht, ist dies jedoch nicht zu kategorisieren.“
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	Grundschule – Regionale Schule – Gesamtschule – Gymnasium – Berufliche Schule
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	Im Schuljahr 2018/19: 65 % Philosophie/Pmk; 1 % Ethik (in freier Trägerschaft)

<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>Im Schuljahr 2018/19: 32,6 %</p>
<p>2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne</p>	
<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?</p>	<p>1994</p>
<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<p>2019 – Gymnasiale Oberstufe, Qualifikationsphase</p>
<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Institut für Qualitätsentwicklung M-V Institut für Philosophie, Universität Rostock</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Grundschule: LA Grundschule, Wahlstudienbereich PmK Weiterführende Schulen: 1. und 2. Staatsexamen LA Gymnasium oder LA Regionale Schule oder 1. und 2. Staatsexamen anderer Bundesländer in den Fächern Normen und Werte, LER, Ethik, Philosophie</p>

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Universität Rostock: LA Grundschule; LA Gymnasium; LA an Regionalen Schulen; Beifach zum LA-Studium; Berufspädagogik</p> <p>Universität Greifswald: Lehramt Gymnasium; LA an Regionalen Schulen; Beifach zum LA-Studium; ab 2021: LA Grundschule</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Fortbildungen werden dauerhaft vom Institut für Qualitätsentwicklung angeboten; ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium ist im Rahmen der Seiteneinsteigerqualifizierung als Beifachstudium möglich</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>ja</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Entscheidung für das Ersatzfach PmK/Philosophie</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Ja</p> <p>Gymnasium, Kooperative Gesamtschule/ Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, 12</p>

	Bis 2021: mündliches oder schriftliches Abitur Ab 2021: mündliches Abitur, es sei denn, es kommen Leistungskurse im Fach Philosophie zu Stande
--	--

Niedersachsen	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	<p>Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 30.5.1974 wurde ein Pflichtunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang geschaffen, die weder den Religionsunterricht noch den religionskundlichen Unterricht besuchten. Dieser Pflichtunterricht ist nach und nach eingerichtet worden, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt waren und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung standen.</p> <p>Mit der Schulgesetznovelle 1993 erhielt dieses Unterrichtsfach, das nun den Namen „Werte und Normen“ trug und auch den Bereich des religionskundlichen Unterrichts umfasste, den Status eines ordentlichen Lehrfaches und war unter den obigen Bedingungen einzurichten, wenn mindestens 12 Schülerinnen und Schüler einer Schule hierfür in Frage kamen.</p>
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	<p>§§ 128 und 190 NSchG;</p> <p>Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.05.2011;</p> <p>Erlasse zu den einzelnen Schulformen (Stundentafeln), Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)</p>
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	<p>Seit 1974 an allen Schulformen ab Schuljahrgang 5.</p> <p>Seit 2017 Erprobung an Grundschulen. Ziel: Einführung als ordentliches Unterrichtsfach auch an Grundschulen ab 2121</p>

<p>1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?</p>	<p>Gemäß § 128 NSchG haben alle öffentlichen Schulen den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. An allen weiterführenden öffentlichen Schulen sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat (§ 128 Abs.1 NSchG).</p>
<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>Teilnehmende Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen insgesamt:</p> <p>2000: 10,2 % 2005: 15,1 % 2010: 16,1 % 2015: 19,0 % 2018: 20,3 %</p> <p>Stichtag 17.08.2017:</p> <p>Hauptschule: 51,2 % Realschule: 35,7 % Oberschule 29,7 % Gymnasium Sek. I: 27,3 %, Sek. II: 40,5 % KGS Sek.I: 26,2 %, Sek. II: 44,4 % IGS Sek I: 24,3 %, Sek. II: 56,5 % Förderschulen: 27,6 % Berufsbildende Schulen: wird nicht erhoben</p>
<p>2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne</p>	
<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?</p>	<p>Die Rahmenrichtlinien für den Unterricht im Fach Werte und Normen traten am 01.08.1980 für alle Schuljahrgänge des Sekundarbereichs I und der gymnasialen Oberstufe erstmalig in Kraft (Erl. d. MK v. 01.07.1980).</p>

<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kerncurriculum (KC) für die Hauptschule Schuljahrgänge 5 – 10: 2018 - KC für die Oberschule Schuljahrgänge 5 – 10: 2018 - KC für die Realschule Schuljahrgänge 5 – 10: 2018 - KC für das Gymnasium Schuljahrgänge 5 – 10: 2017 - KC für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5 – 10: 2017 - KC für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Kolleg: 2018 - KC für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 2019 - Berufsbildende Schulen: Für alle Schulformen der Berufsbildenden Schulen (exklusive des Beruflichen Gymnasiums) existieren seit September 2013 Rahmenrichtlinien.
--	--

<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Das Niedersächsische Kultusministerium ruft zur Erarbeitung und Überarbeitung von Lehrplänen Fachkommissionen ein, die aus Lehrkräften zusammengesetzt sind. Diese Lehrkräfte sind i.d.R. in einem Ethikfach ausgebildet und verfügen über langjährige Unterrichtserfahrungen in dem Fach (bzw. den jeweils betroffenen Schuljahrgängen). Weiterhin zeichnen sich die Kommissionsmitglieder durch herausragende Leistungen in diesem Fach aus.</p> <p>Bei der Bildung von Fachkommissionen ist dem Landesschulbeirat Gelegenheit zu geben, je nach Größe der Kommission bis zu drei sachverständige Mitglieder zu benennen. Im Falle der KC Werte und Normen ist hierbei ein Vertreter oder eine Vertreterin des Humanistischen Verbands (HVD) Niedersachsen beteiligt.</p> <p>Das Niedersächsische Kultusministerium lässt sich bei der Erarbeitung von Lehrplänen durch fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Expertinnen und Experten beraten.</p> <p>Der Landesschülerrat, der Landeselternrat sowie der Landesschulbeirat, in dem die am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und die mittelbar beteiligten Einrichtungen und Verbände zusammenwirken, erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme (§§ 168 – 171 NSchG).</p> <p>Die Fachverbände erhalten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme. Weiterhin werden auch diversen anderen Institutionen (Universitäten, Landeschulbehörde, Lehrerverbände usw.) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>
---	--

3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach

3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)

Lehrkräfte erteilen den Unterricht in den Fächern, in denen sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus ist es möglich, dass Lehrkräfte auch in anderen Fächern Unterricht erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann.

Die Lehrbefähigung für das Lehramt Werte und Normen an Haupt- und Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat erworben, wer das für dieses und ein weiteres Fach vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen oder ein anderes Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann, und der Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

In der derzeit gültigen NMasterVO-Lehr werden folgende Studienleistungen verlangt:

Lehramt an Haupt- und Realschulen (6 Semester Bachelor-, 4 Semester Masterstudium): 60 Leistungspunkte (LP), davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik;

Lehramt an Gymnasien (6 Semester Bachelor-, 4 Semester Masterstudium): 95 LP, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktikumsleistungen im Fach;

Lehramt für Sonderpädagogik (6 Semester Bachelor-, 4 Semester Masterstudium): 60 LP, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktikumsleistungen im Fach;

Lehramt an berufsbildenden Schulen (6 Semester Bachelor-, 4 Semester Masterstudium): 70 LP, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktikumsleistungen im Fach.

Als Studienabschluss ist der Grad eines Masters of Education zu erwerben.

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>In Niedersachsen bieten folgende Hochschulen ein Studium im Fach Werte und Normen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg (Haupt- und Realschule, Gymnasium, BBS, Sonderpädagogik) • Georg-August-Universität Göttingen: Gymnasium • Leibniz-Universität Hannover: Gymnasium <p>In Niedersachsen bieten folgende Hochschulen ein Studium im Fach Philosophie an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Georg-August-Universität Göttingen (GY) • Leibniz Universität Hannover (GY) • Technische Universität Braunschweig (GY) • Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (GY)
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ).</p> <p>Die erste Weiterbildungsmaßnahme (WBM) des NiLS (heute: NLQ) wurde 1997 ausgeschrieben. Eine WBM erstreckt sich über 1 ½ - 2 Jahre und umfasst, entsprechend der Zielgruppe, 5-8 Module, darunter Einheiten zu den Bezugswissenschaften Philosophie/Ethik, Religionswissenschaft und Gesellschaftswissenschaften. Diese Weiterbildungsmaßnahmen werden nach Bedarf angeboten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben ein Teilnahme-Zertifikat des NLQ, das ihnen auf Grundlage der aktiven Mitarbeit, einer Hausarbeit und eines Prüfungskolloquiums die besondere Vorbereitung für die Erteilung des Unterrichts im Fach Werte und Normen bescheinigt.</p> <p>Die Maßnahmen in Kooperation mit dem Ludwig-Windthorst-Haus Lingen (LWH), mit Referentinnen und Referenten aus Schule und Hochschule, richten sich an Lehrkräfte im Sekundarbereich I, Lehrkräfte im Sekundarbereich II, Lehrkräfte mit Fakultas Philosophie oder Lehrkräfte mit Fakultas Politik, die Zahl der Teilnehmenden liegt bei 25 – 30.</p> <p>Auf regionaler Ebene werden Einzelangebote für Lehrkräfte sowie Fachtagungen über die Kompetenzzentren in der Regel von externen Anbietern, z. B. LWH (s.o) und Verbänden eingerichtet. Zahlen liegen dazu nicht vor.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	

<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG). Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat (§ 128 Abs.1 NSchG).</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Das Fach Werte und Normen kann in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der allgemein bildenden Schulen, am Beruflichen Gymnasium und am Kolleg als zweistündiges Pflichtfach oder als dreistündiges Wahlpflichtfach angeboten werden.</p> <p>Das Fach Werte und Normen kann in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der allgemein bildenden Schulen als dreistündiges Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau, als dreistündiges Unterrichtsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau in zwei Halbjahren, an Beruflichen Gymnasien als dreistündiges Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau, als zweistündiges Unterrichtsfach in zwei Halbjahren und am Kolleg als zweistündiges Unterrichtsfach in zwei Halbjahren angeboten werden (siehe VO-GO2, VO-AK3 und BbS-VO4).</p>

Nordrhein – Westfalen	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Mit Beginn des Schuljahres 1997/98 wurde ein vierjähriger Schulversuch in den Klassenstufen 9 und 10 aller Schulformen einschließlich der vollzeitschulischen Bildungsgänge des Berufskollegs durchgeführt. Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz von 2003 wurde der Versuch beendet und das Fach in den Schulen Nordrhein-Westfalens eingeführt. Es konnte dort eingerichtet werden, wo dies in der Stundentafel vorgesehen war und die sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben waren. Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz 2006 in Verbindung mit der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sek. I vom Januar 2007 kann Praktische Philosophie in allen Klassenstufen der Sek. I ab dem Schuljahr 2007/2008 in den Schulen eingerichtet werden, sofern die sächlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	s.o.
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	s.o.
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	An 32,2% der Schulen in Nordrhein-Westfalen wird Praktische Philosophie bzw. Philosophie unterrichtet. Künftig soll Ethik (Arbeitstitel) auch in der Primarstufe eingeführt werden.

<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>Im Schuljahr 2019/20 ergeben sich folgende Prozentwerte:</p> <table border="0"> <tr> <td>Primarschulen</td> <td>15,0%</td> </tr> <tr> <td>Hauptschulen</td> <td>29,6%</td> </tr> <tr> <td>Realschulen</td> <td>27,9%</td> </tr> <tr> <td>Sekundarschule</td> <td>24,3%</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsschulen</td> <td>17,2%</td> </tr> <tr> <td>Gesamtschulen</td> <td>27,5%</td> </tr> <tr> <td>Gymnasien</td> <td>28,2%</td> </tr> <tr> <td>Förderschulen (G/H)</td> <td>11,1%</td> </tr> <tr> <td>Förderschulen (R/GY)</td> <td>54,7%</td> </tr> <tr> <td>Förder-BK</td> <td>6,1%</td> </tr> <tr> <td>Berufskolleg</td> <td>3,4%</td> </tr> <tr> <td>Weiterbildungskolleg</td> <td>16,8%</td> </tr> </table>	Primarschulen	15,0%	Hauptschulen	29,6%	Realschulen	27,9%	Sekundarschule	24,3%	Gemeinschaftsschulen	17,2%	Gesamtschulen	27,5%	Gymnasien	28,2%	Förderschulen (G/H)	11,1%	Förderschulen (R/GY)	54,7%	Förder-BK	6,1%	Berufskolleg	3,4%	Weiterbildungskolleg	16,8%
Primarschulen	15,0%																								
Hauptschulen	29,6%																								
Realschulen	27,9%																								
Sekundarschule	24,3%																								
Gemeinschaftsschulen	17,2%																								
Gesamtschulen	27,5%																								
Gymnasien	28,2%																								
Förderschulen (G/H)	11,1%																								
Förderschulen (R/GY)	54,7%																								
Förder-BK	6,1%																								
Berufskolleg	3,4%																								
Weiterbildungskolleg	16,8%																								
<p>2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne</p>																									
<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?</p>	<p>1999 wurde ein Lehrplan Philosophie für die Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen in Kraft gesetzt.</p> <p>2008 wurde der erste kompetenzorientierte Kernlehrplan Praktische Philosophie als schulformübergreifender Kernlehrplan für die Sekundarstufe I in Kraft gesetzt.</p> <p>Um Ethikunterricht an der Grundschule zu ermöglichen, erfolgt im Rahmen der Weiterentwicklung neuer Lehrpläne für die Primarstufe 2019-2021 die Neuentwicklung eines Lehrplans Ethik (Arbeitstitel).</p>																								
<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<p>Der o.g. Lehrplan Philosophie 1999 für die Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen wurde 2014 durch einen kompetenzorientierten Kernlehrplan Philosophie für die Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen ersetzt.</p> <p>Eine Überarbeitung der o.g. schulformübergreifenden Unterrichtsvorgabe Praktische Philosophie für die Sekundarstufe I ist im Nachgang der Neuregelungen für die Sekundarstufe I am Gymnasium und der Lehrplanentwicklung für die Primarstufe vorgesehen.</p>																								

<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Schulaufsicht, Schulpraktiker, Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUALIS NRW), Verbände und Organisationen, Fachverbände (Beteiligungsverfahren)</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Die Lehrkräfte der Sekundarstufe II müssen über eine grundständige Ausbildung in dem Fach verfügen. In der Sekundarstufe I besteht neben der grundständigen Ausbildung ebenso die Möglichkeit, die Qualifikation in einem Zertifikatskurs zu erwerben.</p>
<p>3.2 Grundständige Ausbildung Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Bielefeld (G,H,R u. Gy/Ge); Bochum (Gy/Ge); Dortmund (G,H,R,Gy/Ge); Duisburg/Essen (G,H,R,Gy/Ge); Köln (G,H,R,GY/Ge); Bonn (Gy/Ge); Münster (G,H,R, Gy/Ge); Paderborn(G,H,R,Gy/Ge); Siegen (Gy/Ge); Wuppertal (G,H,R,Gy/Ge).</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja</p>

<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Ja. An Gymnasien und Gesamtschulen kann gemäß § 12 Abs. 5 APO-GOST das Fach Philosophie analog zu Religionslehre als Abiturfach im LK wie im GK, bei Letzterem mündlich wie schriftlich belegt werden.</p>

Rheinland-Pfalz	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	In Artikel 35 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947 ist festgelegt, dass für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ein „Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes“ zu erteilen ist. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung heraus wurde gemäß Rundschreiben des Kultusministeriums vom 25.04.1972 festgelegt, dass dieser Unterricht die Bezeichnung „Ethikunterricht“ erhält.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Art 35 Landesverfassung, §40 Übergreifende Schulordnung, § 25 Grundschulordnung, § 29 Förderschulordnung, § 26 Berufsschulordnung, § 7 Landesverordnung für die gymnasiale Oberstufe
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	Ethik wird grundsätzlich in allen Schulformen und Schularten unterrichtet, wenn eine Lerngruppe mindestens acht Schülerinnen und Schüler umfasst. Anders als andere Schulfächer hat Ethik wie der Religionsunterricht verfassungsmäßigen Rückhalt.
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	An ca. 60 % der Schulen
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	Ca. 22% insgesamt, nach Schularten siehe Tabelle auf Seite 5
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?	Ethiklehrpläne wurden 1983 für die Sek. II, 1985 für die Sek. I eingeführt. 1986 erschien eine entsprechende Handreichung zum Ethikunterricht an den Berufsbildenden Schulen.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Die Revision des Lehrplans für die Primarstufe (Teilrahmenplan Ethik des Rahmenplans) wurde 2012 abgeschlossen. Seit Ende 2016 erarbeitet eine Lehrplankommission einen neuen Lehrplan für die Sekundarstufe I.

<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Für die Erstellung der Ethiklehrpläne wird verfahren wie auch für die Erstellung von Lehrplänen anderer Fächer. Um eine möglichst große Praxisnähe zu erreichen, erarbeiten in erster Linie Schulpraktiker die Lehrpläne. In Lehrplankommissionen werden Personen aus der Lehrkräfteaus- und -fortbildung und Lehrkräfte mit großer Unterrichtspraxis berufen.</p> <p>In der Regel werden Lehrpläne vor ihrer Veröffentlichung an den Schulen in ein Anhörungsverfahren gegeben. Fach-Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren des Landes, Vertreterinnen und Vertretern von Universitäten, Fachverbände, Personen aus der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und -fortbildung, Landeseltern- und Landesschülerinnen- und -schülervertretung und Personalräte haben bei diesem mehrwöchigen Verfahren die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Wie für jedes andere Unterrichtsfach beauftragt die Schulleitung die Lehrkraft, den Unterricht für eine Klasse zu übernehmen. Hier greift sie in der Regel zunächst auf Personen zurück mit grundständiger Lehramtsausbildung in dem betreffenden Unterrichtsfach oder auf Personen, die im Rahmen eines Weiterbildungslehrgangs die Unterrichtserlaubnis erworben haben. Darüber hinaus werden nach §25 (5) Schulgesetz Lehrkräfte beauftragt, die ein anderes Fach, häufig ein gesellschaftswissenschaftliches Fach oder Religion unterrichten.</p>
<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Seit Wintersemester 2007/2008 bietet die Universität Koblenz-Landau das Fach Ethik für die Lehrämter an Grundschule, Hauptschule, Realschule an und für das Lehramt an Gymnasien das Fach Philosophie/Ethik. Seit Wintersemester 2008/2009 wird auch an den Universitäten Mainz und Trier für das Lehramt an Realschulen das Fach Ethik angeboten, für das Lehramt an Gymnasium das Studienfach Philosophie/Ethik.</p>

<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz bietet ca. zweijährige berufsbegleitende Weiterbildungslehrgänge für das Unterrichtsfach Ethik an.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht.</p> <p>Nach Abmeldung vom Religionsunterricht haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, am Ethikunterricht teilzunehmen.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>In Rheinland-Pfalz stellt das Abitur die einzige Form einer Abschlussprüfung dar. Ethik kann hier - soweit die drei Aufgabenfelder durch die anderen drei Abiturfächer abgedeckt sind - als viertes Prüfungsfach gewählt werden, d.h. als ein Fach mit mündlicher Abschlussprüfung. Eine weitere Möglichkeit, das Fach Ethik in die Abiturprüfung einzubringen, besteht darin, in Ethik eine besondere Lernleistung zu erstellen.</p>

Schleswig-Holstein	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	<p>1971: Philosophie für die Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen</p> <p>1992: Philosophie ab Jahrgangsstufe 5 an allen allgemein bildenden Schularten</p> <p>2010: Philosophie an Grundschulen</p>
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	<p><u>Erlasse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Religionsunterricht an den Schulen Schleswig-Holsteins“ • „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ (wurde 2010 auf den Primarbereich ausgeweitet) <p>Diese Erlasse begründen den Anspruch auf Ersatzunterricht in Philosophie für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.</p> <p>Bei entsprechendem Wahlverhalten der Schülerschaft und organisierbaren Gruppengrößen sowie entsprechender Lehrerversorgung müssen Schulen Kurse in Philosophie anbieten, ggf. auch jahrgangsübergreifend. Die Eltern müssen in Schleswig-Holstein von den Schulen über die rechtlichen Bedingungen des Religions- und Philosophieunterrichts informiert werden.</p> <p>Für das Fach Philosophie liegen <u>Lehrpläne</u> bzw. seit 2016 Fachanforderungen vor.</p>
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	in allen allgemein bildenden Schularten
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	<p>Grundschule: 19,7 %</p> <p>Gemeinschaftsschule: 26,5 %</p> <p>Gemeinschaftsschule mit Oberstufe: 89,8 %</p> <p>Gymnasium: 98,1 %</p> <p>(Daten aus dem Sj. 2018/19)</p>

<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>Grundschule: 8,2 % Gemeinschaftsschule: 14,3 % Gemeinschaftsschule mit Oberstufe: 25,0 % Gymnasium: 28,4 %</p> <p>(Daten aus dem Sj. 2018/19)</p>
<p>2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne</p>	
<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erlassen?</p>	<p>Sekundarstufe II: 1971 Jahrgangsstufe 9/10: 1974 Sekundarstufe I: 1997 Primarstufe: 2011</p>
<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<p>Sekundarstufe I und II: 2016 Primarstufe: 2019 Seit dieser Revision heißen die Lehrpläne „Fachanforderungen“.</p>
<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Für die letzte Revision galt: Erstellung: Fachaufsicht des Ministeriums, Landesfachberatung und Studienleiterinnen und –leiter des landeseigenen Aus- und Weiterbildungsinstituts IQSH, Lehrkräfte Begutachtung: externe Hochschul-Fachdidaktiker</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Primarstufe: Nach einjähriger Weiterbildung mit schriftlicher Ausarbeitung eines Unterrichtsversuchs wird eine Unterrichtsgenehmigung erteilt. Seit 2013 ist auch ein Studium möglich (s.u. 3.2) Sekundarstufe I: grundständiges Studium oder Weiterbildung im Fach (wie oben); diese wurde bis 2013 angeboten Sekundarstufe II: grundständiges Studium</p>

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>Masterstudiengang Philosophie: <u>Europa-Universität, Flensburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Primarbereich (seit 2013) • Sekundarstufe I <p><u>Christian-Albrechts-Universität, Kiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sekundarstufe II
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) ist für Aus- und Weiterbildung zuständig.</p> <p>Das IQSH bietet jährlich eine einjährige berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahme für die Qualifizierung von Grundschullehrkräften an. Die Lehrkräfte verfertigen eine Hausarbeit zu einem Unterrichtsversuch und erhalten eine Unterrichtsgenehmigung.</p> <p>Weisen Lehrkräfte eine akademische Qualifizierung nach, die dem grundständigen Studium annähernd entspricht, so können sie auf Antrag und nach Begutachtung mit Unterrichtshospitation durch die Fachaufsicht eine Unterrichtsgenehmigung erhalten. Daran interessierte Lehrkräfte können bei freien Kapazitäten Ausbildungsmodule im Rahmen der 2.Phase der Lehrerausbildung am IQSH besuchen.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>ja</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die einer christlichen Kirche angehören, nehmen grundsätzlich am Religionsunterricht ihrer Konfession teil und diejenigen, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören oder konfessionslos sind, am Philosophieunterricht.</p> <p>Konfessionsgebundene Schülerinnen und Schüler können vom Religionsunterricht abgemeldet werden und nehmen dann am Philosophieunterricht teil. Zugleich können konfessionslose Schülerinnen und Schüler auch die Teilnahme am Religionsunterricht beantragen.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Ab-</p>	<p>ja</p>

<p>schlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p><u>Sekundarstufe I / Mittlerer Schulabschluss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentationsprüfung <p><u>Sekundarstufe II/Abiturprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • reguläres mündliches Prüfungsfach • Präsentationsprüfung • besondere Lernleistung • schriftliches Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau (möglich, aber selten)
--	---

Saarland	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Ersatzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wurde im Saarland 1969 eingeführt (damals hieß dieses Ersatzfach „Philosophie“ und war ab Klassenstufe 10 verpflichtend; ab 1974 heißt das Fach „Allgemeine Ethik“ und begann ab Klassenstufe 9. Seit 2019 setzt das Fach ab Klassenstufe 5 ein.)
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	<p>Rechtsgrundlage ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2019 (Amtsbl. I S. 668).</p> <p>§ 15 Abs. 1 SchoG hat folgenden Wortlaut:</p> <p><i>„Beträgt in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl einer religiösen Minderheit mindestens 5, so soll für diese Religionsunterricht eingerichtet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, ab Klassenstufe 5 Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist Pflicht.“</i></p>

<p>1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?</p>	<p>Die Vorgabe des § 15 SchoG gilt für alle allgemeinbildenden Schulen ab Klassenstufe 5 (Förderschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien) und alle beruflichen Schulen, in denen Religion als Pflichtfach vorgesehen ist.</p>
<p>1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?</p>	<p>a) An den Förderschulen wird derzeit kein Ethikunterricht erteilt.</p> <p>b) An den Gemeinschaftsschulen wird im laufenden Schuljahr in den Klassenstufen 5 -8 an ca. 95 % und in den Klassenstufen 9 und 10 an 100 % der Schulen Ethikunterricht erteilt.</p> <p>c) An den Gymnasien wird in den Klassenstufen 5 - 9 an 27 von 36 Schulen (75 %) Ethikunterricht erteilt (eine Schule hat keine Jahrgangsstufen 5-9), in der Klassenstufe 10 an 30 von 37 Schulen (ca. 81 %); 5 dieser 37 Schulen sind anerkannte Privatschulen in kirchlicher (katholischer) Trägerschaft.</p> <p>In der gymnasialen Oberstufe sind in der Kursphase an 29 der 37 Schulen (ca. 78 %) entsprechende Kurse eingerichtet.</p> <p>d) Auch am deutsch-luxemburgischen Schengen-Lyzeum gibt es in Klassenstufe 5 Ethikunterricht.</p> <p>e) An den beruflichen Schulen wird diese Zahl nicht erfasst.</p> <p>Alle Angaben beziehen sich auf das laufende Schuljahr.</p>
<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>a) Förderschulen: s. Antwort zu 1.5</p> <p>b) Gemeinschaftsschule: ca. 30% in allen Klassenstufen einschließlich der gymnasialen Oberstufe</p> <p>c) Gymnasien: ca. 25 % in den Klassenstufen 5 bis 9, ca. 31 % in Klassenstufe 10 und ca. 27 % in der Kursphase der Oberstufe.</p> <p>d) Schengen-Lyzeum: ca. 41% in allen Klassenstufen einschließlich der gymnasialen Oberstufe</p> <p>e) Berufliche Schulen: aktuell wird diese Zahl nicht erfasst</p> <p>Alle anderen Angaben beziehen sich auf das laufende Schuljahr.</p>

2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?	Vgl. 1.1: Datum der verbindlichen Einführung des Ersatzunterrichts
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	<p>Gemeinschaftsschulen: KI 5-6 2015 überarb. 2018</p> <p style="padding-left: 150px;">KI 7-8 2017</p> <p style="padding-left: 150px;">KI 9-10 2018</p> <p>Gymnasium KI 5-6 2015 überarb.2018</p> <p style="padding-left: 150px;">KI 7-8 2017</p> <p style="padding-left: 150px;">KI 9 2018</p> <p>Einführungsphase 2008</p> <p>Grundkurs GOS (2-stündig) 2019</p> <p>Leistungskurs GOS (5-stündig) 2019</p> <p>Beruflichen Schulen 2017</p>
2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Lehrpläne werden im Saarland für alle Schulformen und Fächer durch Kommissionen erarbeitet, denen Lehrkräfte der jeweiligen Schulform angehören. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die sich – soweit für die jeweilige Schulform eingerichtet – auch der entsprechenden Landesfachkonferenz als Beratungsgremium bedienen kann.
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)	<p>Erstes und zweites Staatsexamen im Fach Philosophie und / oder Ethik sollte vorgewiesen werden.</p> <p>Fachfremder Unterricht ist jedoch möglich und an den Gemeinschaftsschulen überwiegend der Fall</p>
3.2 Grundständige Ausbildung Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	<p>Universität des Saarlandes: Studiengang Philosophie / Ethik</p> <p>Das Fach Ethik / Philosophie ist als allgemeinbildendes Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie für das Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) wählbar.</p>

<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>entfällt</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja (die Noten haben den gleichen Status wie die Noten für Religion)</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Am Ethikunterricht nehmen nur die Schülerinnen und Schüler teil, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben bzw. - soweit sie noch nicht volljährig sind – von den Erziehungsberechtigten abgemeldet wurden.</p> <p>Die Abmeldung erfolgt schriftlich, aber formlos.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Allgemeine Ethik kann mündliches Prüfungsfach sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Klassenstufe 9) an der Gemeinschaftsschule; - in der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Klassenstufe 10) an der Gemeinschaftsschule; - in der Abiturprüfung als Grundfach und Leistungsfach (gymnasiale Oberstufe), in Berufsfachschulen und der Fachoberschule.

Sachsen	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Das Fach Ethik wurde seit dem Schuljahr 1992/93 an den Mittelschulen (den heutigen Oberschulen), Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie den entsprechenden Förderschulen schrittweise eingeführt. An den sächsischen Grundschulen und entsprechenden Förderschulen erfolgte die Einführung in den Schuljahren 1997/98 bis 2000/01 klassenstufenweise aufsteigend.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Gemäß Art. 105 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 ist der Ethikunterricht ordentliches Lehrfach an den Schulen im Freistaat Sachsen. Im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 werden in den §§ 19 und 20 die Grundlagen und Teilnahmebestimmungen für das Fach Ethik geregelt. Weitere Ausführungsbestimmungen sowie schulorganisatorische Vorgaben sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen vom 29. September 2004 enthalten (zuletzt in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017).
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	Das Fach Ethik ist grundsätzlich an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten durchgängig eingeführt.
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	An 91 Prozent aller Schulen (außer den berufsbildenden – hier liegen keine Angaben vor) wird im Schuljahr 2019/2020 Ethikunterricht erteilt.
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	69 Prozent aller Schüler an den unter 1.4 genannten Schulen erhalten im Schuljahr 2019/2020 Ethikunterricht.

2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?	Mit der schrittweisen Einführung des Faches Ethik zu Beginn der 1990er Jahre wurde auch mit der Erarbeitung sächsischer Lehrpläne begonnen, die ab Schuljahr 1992/93 sukzessive eingeführt wurden.
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Die letzte Überarbeitung der Lehrpläne hinsichtlich der Aktualisierung der Themenbereiche Politische Bildung, Medienbildung und Digitalisierung sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung erfolgte zum Schuljahr 2019/2020.
2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	Die Erarbeitung der Lehrpläne wurde wissenschaftlich begleitet. Die Begutachtung erfolgte durch Universitäten anderer Bundesländer. In die Diskussion der Lehrplanentwürfe wurde eine breite Öffentlichkeit einbezogen (Landesschülerrat, Landesbildungsrat, Parteien, Fachverbände u. a.). Außerdem wurden die Lehrplanentwürfe der interessierten Öffentlichkeit auf dem sächsischen Bildungsserver vorgestellt und zur Rückäußerung gegeben.
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)	<p>Das Fach Ethik darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine Lehrbefähigung für das Fach Ethik oder eine unbefristete Lehrerlaubnis oder eine Unterrichtsgenehmigung im Fach Ethik haben.</p> <p>In Ausnahmefällen dürfen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte befristet das Fach Ethik unterrichten, solange sie berufsbegleitend an einer entsprechenden Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme (Zertifikatskurs) teilnehmen, diese aber noch nicht abgeschlossen haben.</p> <p>Frühere Staatsbürgerkundelehrer, Lehrer mit Lehrbefähigung für Marxismus-Leninismus und ehemalige Freundschaftspionierleiter dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Feststellung ihrer Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde im Ethikunterricht eingesetzt werden.</p>

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>An der Technischen Universität Dresden kann das Fach Ethik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen belegt werden. An der Universität Leipzig kann das Fach Ethik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt Sonderpädagogik und Lehramt an Gymnasien belegt werden.</p> <p>An der Technischen Universität Chemnitz kann das Fach Ethik im Rahmen des Studienganges Lehramt an Grundschulen belegt werden.</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Für das Fach Ethik werden aktuell keine berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge für Lehrämter angeboten.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Die Noten im Fach Ethik sind versetzungsrelevant.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>§ 19 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen regelt, dass die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, den Unterricht im Fach Ethik besuchen. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit entscheiden die Eltern, ob die Kinder am Religions- oder am Ethikunterricht teilnehmen.</p> <p>Die Teilnahme evangelischer oder katholischer Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht setzt die Abmeldung vom Religionsunterricht voraus.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Das Fach Ethik kann in der Oberschule in den Klassenstufen 9 (Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses) und 10 (Erwerb des Realschulabschlusses) mündliches Prüfungsfach sein.</p> <p>Am Gymnasium kann das Grundkursfach Ethik in der Jahrgangsstufe 12 (Erwerb der allgemeinen Hochschulreife) mündliches Prüfungsfach sein oder es kann eine sog. Besondere Lernleistung im Grundkursfach Ethik, bestehend aus einem schriftlichen Teil und einem Kolloquium, anstelle einer fünften mündlichen Prüfung eingebracht werden.</p>

	Bei der Besonderen Lernleistung handelt es sich um eine umfangreiche Jahresarbeit mit wissenschaftspropädeutischen Schwerpunkten, deren Umfang einem Kurs von mindestens zwei Kurshalbjahren entspricht.
--	--

Sachsen-Anhalt	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	Das Fach „Ethikunterricht“ wurde – ebenso wie die Fächer katholischer Religionsunterricht und evangelischer Religionsunterricht – mit Beginn des Schuljahres 1991/1992 in den Fächerkanon der Stundentafel für alle Schulformen aufgenommen.
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	<p>Gemäß Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 ist Ethikunterricht – wie auch Religionsunterricht – an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.</p> <p>Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) werden in § 19 – wie auch für Religionsunterricht – die Grundlagen und Teilnahmebestimmungen geregelt.</p> <p>Weitere Ausführungsbestimmungen sowie schulorganisatorische Regelungen sind insbesondere im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 13.12.2019 „Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“, im • Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 15.06.2020 „Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischen Religionsunterricht und katholischen Religionsunterricht“, in • den Erlassen zur Unterrichtsorganisation in allen Schulformen für das jeweils laufende Schuljahr sowie in der • Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) <p>enthalten.</p>

<p>1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?</p>	<p>Das Fach Ethikunterricht wird grundsätzlich in allen Schulformen und allen Schuljahrgängen unterrichtet. Es ist ordentliches Unterrichtsfach an allen öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Das betrifft:</p> <p>1. Allgemeinbildende Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundschule b) die Sekundarschule c) die Gesamtschule d) die Gemeinschaftsschule e) das Gymnasium f) die Förderschule g) Schulen des zweiten Bildungsweges: Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg <p>2. Berufsbildende Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) die Fachschule d) die Fachoberschule e) Berufliches Gymnasium
<p>1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?</p>	<p>Schuljahr 2018/19</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundschule: 92,2 v. H. - Sekundarschule: 100,0 v. H. - Gymnasium: 100,0 v. H. - Gemeinschaftsschule: 100,0 v. H. - Gesamtschulen: 100,0 v. H. - Schulen des zweiten Bildungsweges: 100,0 v. H. - Förderschulen: 69,6 v. H. - Berufsbildende Schulen: 95,8 v. H.

<p>1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)</p>	<p>Schuljahr 2018/19</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundschule: 78,0 v. H. - Sekundarschule: 89,8 v. H. - Gymnasium: 69,5 v. H. - Gemeinschaftsschule: 90,2 v. H. - Gesamtschulen: 87,7 v. H. - Schulen des zweiten Bildungsweges: 31,9 v. H. - Förderschulen: 67,0 v. H. - Berufsbildende Schulen: 30,7 v.H.
<p>2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne</p>	
<p>2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?</p>	<p>Mit Beginn des Schuljahres 1991/92 wurde der Unterricht z. T. auf der Grundlage von Unterrichtsplanungshilfen erteilt, die nach deren Überarbeitung bzw. nach einem Neuansatz als (vorläufige) Richtlinien in Kraft gesetzt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundschule: Vorläufige Richtlinien in Kraft ab 1.8.1993 • Sekundarschule: Vorläufige Richtlinien in Kraft am 1.8.1994 (Neufassung) • Förderschule für Lernbehinderte: Richtlinien in Kraft am 1.8.1993 • Gymnasium: Vorläufige Richtlinien in Kraft ab 1.9.1994 (Neufassung) • Schule für Lernbehinderte: Vorläufige Richtlinien in Kraft am 1.8.1993 • Berufsbildende Schulen: Vorläufige Richtlinien in Kraft am 1.9.1993 <p>Anmerkung: Für die Gesamtschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges galten die Rahmenrichtlinien in den Schuljahrgängen der o. g. Schulform entsprechend.</p>

<p>2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?</p>	<p>Die Fachlehrpläne werden sukzessive angepasst und überarbeitet. Derzeit erfolgt dies insbesondere für den Fachlehrplan Gymnasium (Stand: 20.6.2016), aber auch für den Fachlehrplan Grundschule, Fachlehrplan Sekundarschule, Gemeinschaftsschule (jeweils Stand 1.08.2019), Fachlehrplan Fachoberschule (Stand 1.8.2008), Fachlehrplan berufliche Gymnasien (Stand 1.8.2016) sowie Fachschulen (Stand 1.8.2013)</p>
<p>2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?</p>	<p>Neben dem federführenden Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), dem Landesschulamt und dem Ministerium für Bildung, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Beraterinnen und Beratern von Universitäten und Hochschulen war und wird der Fachverband Ethik sowie im Rahmen von Anhörungen grundsätzlich der Landeselternrat, der Landesschülerrat, der Landesschulbeirat, ggf. Religionsgemeinschaften, die Schulleiterverbände, der Verband Bildung und Erziehung, der Gewerkschaftsverband Erziehung und Wissenschaft mit eingebunden.</p>
<p>3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach</p>	
<p>3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)</p>	<p>Für einen Einsatz im Fach Ethik muss eine Lehrkraft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein entsprechendes Lehramt (abgeschlossenes 1. Staatsexamen oder Master of Education und ein 2. Staatsexamen), • eine entsprechende Erweiterungsprüfung bzw. • eine Unterrichtserlaubnis <p>verfügen.</p> <p>Darüber hinaus können Lehrkräfte eingesetzt werden, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums bereits mindestens zwei Semester oder im Rahmen eines berufsbegleitenden Weiterbildungskurses mindestens 150 Stunden absolviert haben. (Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt kein weiterer Einsatz.)</p> <p>Ethikunterricht kann auch durch Lehrkräfte erteilt werden, die eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für das Fach Philosophie erworben haben.</p>

<p>3.2 Grundständige Ausbildung</p> <p>Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?</p>	<p>An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgt die grundständige Lehramtsausbildung im Fach Ethik für die Lehrämter an Grundschulen, an Sekundarschulen, an Förderschulen und an Gymnasien.</p> <p>An der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erfolgt diese für die Lehrämter an Sekundarschulen, Gymnasien sowie berufsbildenden Schulen.</p>
<p>3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?</p>	<p>Weiterbildung, die dem Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach oder einer Fachrichtung dient, wird in Form von berufsbegleitenden Studiengängen in der Regel an Hochschulen des Landes durchgeführt.</p> <p>Aktuell werden keine Weiterbildungsstudiengänge angeboten.</p> <p>Nichtuniversitäre berufsbegleitende Weiterbildungen, die dem Erwerb einer Unterrichtserlaubnis dienen, werden in der Regel vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Sachsen-Anhalt geplant und durchgeführt. Ein Kurs umfasst in der Regel 200 Stunden Lehrveranstaltungen. Für das Schuljahr 2020/2021 ist ein Kurs zwecks Erwerb einer „Unterrichtserlaubnis für das Fach Ethik an Grundschulen“ oder „Unterrichtserlaubnis für das Fach Ethik an Förderschulen“ in Planung.</p>
<p>4. Organisatorisches und Status</p>	
<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Ja.</p> <p>Der Ethikunterricht ist in den Jahrgängen 5 – 10 ein reguläres Unterrichtsfach, sofern nicht ein Religionsunterricht belegt wird.</p> <p>Bei Belegung in der Qualifikationsphase: Einbringung gemäß Oberstufen-VO (Qualifikationsberechnung Block I) – im Geltungsbereich der Oberstufenverordnung (alle betroffenen Schulformen).</p>

<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Das Fach Ethikunterricht ist in allen Schulformen Pflichtfach, sofern nicht ein Religionsunterricht belegt wird.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Ja, in der Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses am Ende des 10. Schuljahrgangs; <p>im Gymnasium und Schule des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kolleg):</p> <ul style="list-style-type: none"> - als mündliches Abitur-Prüfungsfach (alternativ zu Religionsunterricht belegungspflichtig); <p>in den jeweiligen Schularten der Berufsbildenden Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - als mündliche Prüfung im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung.

Thüringen	
1. Stand der Einführung des Faches	
1.1 Wann wurde das Fach, mit welcher Bezeichnung eingeführt (ggf. je nach Schulart)?	1991 Ethik
1.2 In welchen gesetzlichen und amtlichen Vorgaben ist die Existenz und der Status dieses Faches verankert?	Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 2 Thüringer Verfassung § 46 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)
1.3 In welchen Schularten ist dieses Fach eingerichtet?	alle Schularten, ausgenommen die Schulformen Höhere Berufsfachschule und Fachschule in der Schulart berufsbildende Schule
1.4 In wie viel Prozent der Schulen wird gegenwärtig dieses Fach unterrichtet?	siehe beiliegende Übersicht
1.5 Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Landes besuchen diesen Unterricht? (ggf. je nach Schulart gesondert)	siehe beiliegende Übersicht
2. Rahmenpläne bzw. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne	
2.1 Wann wurden die ersten Lehrpläne für dieses Fach erstellt und eingeführt erlassen?	1991
2.2 Wann erfolgte deren letzte Revision bzw. Überarbeitung?	Lehrplan Grundschule 2010 Lehrplan für den Erwerb des Hauptschul- und des Realschulabschlusses 2012 Lehrplan für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 2012 Lehrplan für berufsbildende Schulen 2006

2.3 Welche Institutionen waren in die Erstellung bzw. Begutachtung der Pläne einbezogen?	ThILLM, Lehrplangruppe
3. Fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte im jeweiligen Fach	
3.1 Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft für ihren Einsatz im o. g. Fach vorweisen? (ggf. für jede Schulart gesondert)	Staatsexamen oder Lehrbefähigung
3.2 Grundständige Ausbildung Welche Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen bieten ein grundständiges Studium für das o. g. Fach für welche Schularten und Schulstufen an?	<u>Friedrich-Schiller-Universität Jena:</u> Lehramt Gymnasium, Lehramt Regelschule <u>Universität Erfurt:</u> Lehramt Regelschule, Lehramt Grundschule, Lehramt berufsbildende Schule
3.3 Berufsbegleitende Weiterbildung Welche Institutionen bieten eine Weiterbildung in welchem Umfang an (berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium oder anderweitige Weiterbildung)?	<u>Friedrich-Schiller-Universität Jena:</u> Erweiterungsprüfung Lehramt Regelschule, Erweiterungsprüfung Lehramt Gymnasium in Ethik und Philosophie (berufsbegleitend) <u>Universität Erfurt:</u> Philosophie als Zertifikatsstudium (berufsbegleitend)
4. Organisatorisches und Status	

<p>4.1 Sind die Noten in diesem Fach versetzungsrelevant?</p>	<p>Das Fach Ethik ist gemäß § 46 Abs. 4 ThürSchulG an den staatlichen Thüringer Schulen ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die auch nicht gemäß § 46 Abs. 3 ThürSchulG am Religionsunterricht teilnehmen, und damit grundsätzlich versetzungsrelevant. Die erste Versetzungsentscheidung wird am Ende der Klassenstufe 4 getroffen. Gemäß § 50 Abs. 2 ThürSchulO sind für die Versetzung in die Klassenstufe 5 nur die Fächer Mathematik und Deutsch relevant. An Gemeinschaftsschulen erfolgt die erste Versetzungsentscheidung in die Klassenstufe 9 gemäß § 147 a Abs. 3 ThürSchulO.</p>
<p>4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die nicht mit Zustimmung der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft am Religionsunterricht teilnehmen (§ 46 Abs. 4 ThürSchulG), sowie Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und für die die Eltern bzw. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sie selbst vom Wahlrecht nach § 46 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 5 ThürSchulG Gebrauch gemacht haben, nehmen am Ethikunterricht teil.</p>
<p>4.3 Ist es möglich, dieses Unterrichtsfach als Prüfungsfach im Rahmen einer Abschlussprüfung zu wählen?</p> <p>Wenn ja, in welchen Schularten und Jahrgangsstufen?</p> <p>Wenn ja, in welcher Form? (z. B. mündlich, schriftlich, Grund-, Leistungskurs, Facharbeit, Vertiefungsfach)</p>	<p>Ja</p> <p><u>Regelschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule mit dem Bildungsgang Regelschule, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Klassenstufe 9 im mündlichen Teil der freiwilligen Prüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses gem. § 63 ThürSchulO • am Ende der Klassenstufe 10 im mündlichen Teil der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gem. § 67 ThürSchulO <ol style="list-style-type: none"> a) als Pflichtprüfung in einem Fach nach Wahl des Schülers oder b) als freiwillige Prüfung in weiteren Fächern nach Wahl des Schülers

Gymnasium, Thüringer Gemeinschaftsschule, Kolleg, Berufliches Gymnasium, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule

Das Fach Ethik kann im Rahmen der Abiturprüfung als Prüfungsfach gewählt werden.

Der Schüler/die Schülerin muss in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe das Fach Religionslehre oder das Fach Ethik belegen (vgl. Fächergruppe 7 Anlage 13 ThürSchulO, Anlage 2 ThürSOB, Anlage 3 ThürKollegO). Diese Fächer werden dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet (§ 77 ThürSchulO, § 19 Abs. 4 ThürSOB, § 16 ThürKollegO). Die Wahl der Prüfungsfächer ist so auszurichten, dass mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld vertreten ist. In der Regel kann Ethik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau nur mündlich geprüft werden.

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Schule Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau für den Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau zulassen (§ 76 Abs. 3 ThürSchulO). Derzeit wird an zwei Thüringer Gymnasien Ethik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau vierstündig unterrichtet. Die Schüler/die Schülerinnen können unter diesen Bedingungen das Fach Ethik auch als schriftliches Prüfungsfach wählen.

Thüringen

Übersicht zu 1.4

Schulen, an denen Ethik unterrichtet wird:

	Gesamt	Grundschule	Regel-schule	Gemein-schafts-schule	Gymnasium	Gesamt-schule	Förder-schule	Kolleg	Berufs-bildende Schule
Gesamt	988	437	190	68	97	12	77	2	10
mit Ethikunterricht	872	410	186	63	87	6	60	2	5
Anteil in Prozent	88,3	93,8	97,9	92,6	89,7	50,0	77,9	100,0	55
davon: in staatlicher Trägerschaft	798	391	181	48	85	5	51	2	3
Anteil in Prozent	97,6	96,8	99,5	98,0	98,8	100,0	96,2	100,0	94
davon: in freier Trägerschaft	74	19	5	15	2	1	9		2
Anteil in Prozent	43,5	57,6	62,5	78,9	18,2	14,3	37,5		33

Übersicht zu 1.5:

Schülerinnen und Schüler, die am Ethikunterricht teilnehmen:

	Gesamt	Grundschule	Regel-schule	Gemein-schafts-schule	Gymnasium	Gesamt-schule	Förder-schule	Kolleg	Berufs-bildende Schule
Gesamtanzahl	245.203	67.898	44.613	22.070	48.576	5.727	6.623	105	49.55
mit Ethikunterricht	152.292	47.383	33.478	16.643	28.520	3.387	4.709	78	18.05
Anteil in Prozent	62,1	69,8	75,0	75,4	58,7	59,1	71,1	74,3	36
davon: an Schulen in staatlicher Trägerschaft	142.583	46.155	32.889	13.863	28.245	3.169	3.961	78	14.22
Anteil in Prozent	65,5	71,9	76,5	79,0	63,9	86,9	89,1	74,3	35
davon: an Schulen in freier Trägerschaft	9.709	1.228	589	2.780	275	218	748		3.87
Anteil in Prozent	35,4	33,0	36,3	61,4	6,3	10,5	34,4		43